

**Zeitschrift:** Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik  
**Herausgeber:** Verein für wirtschaftshistorische Studien  
**Band:** 100 (2013)

**Artikel:** Die Bedeutung der Rechtsform als Erfolgsfaktor eines Unternehmens  
**Autor:** Bollmann, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1095679>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **DIE BEDEUTUNG DER RECHTSFORM ALS ERFOLGSFAKTOR EINES UNTERNEHMENS**

**von Hans Bollmann**

Die Biographien der grossen Mehrheit der Pioniere der Wirtschaft und Technik beginnen im 19. Jahrhundert, der Zeit des industriellen Aufbruchs. Dieser war wiederum ohne genügende Finanzierung von Maschinen, Fabrikanlagen und Infrastruktur nicht möglich. Die industrielle Revolution benötigte Kapital. Solches war innerhalb einer Familie oder anderen Gemeinschaften, aber auch auf den informellen Märkten des 18. und angehenden 19. Jahrhunderts immer weniger erhältlich, je mehr der Kapitalbedarf stieg. Zu stark war das personenbezogene Risiko. Weder der Unternehmer noch der Kreditgeber wollten es eingehen. Benötigt wurde eine rechtliche Lösung, eine Rechtsform, bei der das Unternehmen mit seinen Haftungsrisiken verselbständigt werden konnte. Die Lösung, die als selbständige (juristische) Rechtsperson anerkannte Körperschaft, ist ein Kind – nicht der Vater – der industriellen Revolution.

Angelsächsische Rechtsgelehrte rangen schon im 18. Jahrhundert um die Idee der «corporation» als einer Verkörperung («body») mit eigenem Namen und der Gleichstellung zur natürlichen Person in vielen Bereichen. Die Geburt der juristischen Person brauchte Zeit, und lange war unklar, ob man nicht ein unbotmässiges Monstrum entwickeln würde. «Corporations» sind eine juristische Konstruktion; sie haben «neither bodies to be punished, nor souls to be condemned», wie der Anwalt Edward Thurlow im 18. Jahrhundert düster feststellte. Im Deutschland des 19. Jahrhunderts bot die Pandektistik das geistige Fundament, auf dem sich die Rechtsgelehrten dem Konstrukt «juristische Person» näherten und diese «Person» für den Gebrauch des Unternehmers definierten. In der Schweiz fehlte die Grundlage für eine nationale Rechtsentwicklung auf dem Gesellschaftsgebiet. Der Schweizerische Juristenverein richtete 1868 eine Petition an den Bundesrat für ein einheitliches schweizerisches Obligationenrecht und damit auch Gesellschaftsrecht. Dieses war im jungen Bundesstaat noch eine kantonale Kompetenz, und erst mit der revidierten Bundesverfassung von 1874 ging sie auf den Bund über. Die industrielle Entwicklung fand in der Schweiz trotzdem statt.

Die Gesellschaftsformen, die das schweizerische Obligationenrecht seit 1911 zur Verfügung stellt, stehen jedermann offen. Es herrscht Chancengleichheit, sofern man das Minimumkapital bei der Aktiengesellschaft und andere Charakteristika nicht als Diskriminierung werten will. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass die Wahl einer Rechtsform kein Alleinstellungsmerkmal ist. Jeder kann eine juristische Person gründen und sich damit jene Rechtsform der selbständigen juristischen Person geben, um die zu den Pionierzeiten des 19. Jahrhunderts noch gerungen wurde, in die dann aber die meisten erfolgreichen Gesellschaften früher oder später mutierten und mutieren mussten, um Kapital aufnehmen zu können und zu expandieren.

Nur die juristische Person ermöglicht die Verselbständigung des Unternehmens und nur sie ermöglicht es, bezüglich eben dieses verselbständigten Unternehmens Verträge abzuschliessen und Prozesse zu führen. Die juristische Person kann selber klagen und sie kann beklagt werden. Dies hat zur Folge, dass den Eigentümer des Unternehmens keine persönliche Haftung trifft; er haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Gesellschaft. Das Maximum, was er verlieren kann, ist der Wert seiner Beteiligung. Ein denkbarer Konkurs seines Unternehmens schliesst sein persönliches Vermögen nicht mit ein. Die Verselbständigung des Vermögens führt zu einem weiteren entscheidenden Vorteil: Der Unternehmer kann Dritte gleichermassen an seinem Eigentum teilnehmen lassen, indem er ihnen Vermögensanteile verkauft. Verselbständigung des Unternehmens heisst auch Verselbständigung von dessen Teilen und bedeutet die Übertragbarkeit der Eigentumsanteile, eine wesentliche Erleichterung der Finanzierung des Unternehmens. Kreditgeber können sich beteiligen, aber durch Verkauf ihrer Anteile auch wieder aussteigen.

In der Rechtsform der Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das Unternehmen nicht vom Leben des Unternehmers abhängig. Die Gesellschaft lebt so lange, wie dies die Statuten vorsehen, meist gewissermassen ewig. Ein weiterer Vorteil der Inkorporierung: Indem das Unternehmen rechtlich verselbständigt wird, muss diese juristische Person auch selbständig handeln können. Nicht der Unternehmer und Eigentümer handelt als Stellvertreter, sondern das Unternehmen selbst hat eigene «Hände» oder eben «Organe». Diese geistige Konstruktion erzwingt gleichzeitig eine gewisse Grundstruktur des Managements mit grundlegenden Verantwortlichkeiten der Organe gemäss Gesetz, bei gleichzeitigem Zwang zur Festlegung von Statuten.

Die englische Wochenzeitschrift «The Economist» hielt die Bedeutung der «Erfindung» der juristischen Person 1855 noch für völlig überschätzt. Später vertrat sie jedoch die Ansicht, dass dem Erfinder der juristischen Person in der Geschichte der industriellen Revolution ein Ehrenplatz gehöre. Leider gibt es keinen solchen einzelnen Erfinder. Die juristische Person ist eine Weiterentwicklung aus schon bestehenden Rechtsformen des weltlichen und auch des kanonischen Rechts, ganz so wie im 19. Jahrhundert die kapitalbetonten Aktiengesellschaften durch Umwandlung aus den personenbezogenen Gesellschaftsformen entstanden sind. Doch hat die moderne Rechtsform der Aktiengesellschaft und verwandter Formen – kurz gesagt die «Erfindung» der juristischen Person – zweifellos das Ihrige zum Erfolg der industriellen Revolution beigetragen. Sich ihrer zu bedienen war für die damaligen Unternehmer ein Erfolgsfaktor. Allerdings mehr im Sinne einer Voraussetzung für weiteren Erfolg denn als Faktor, der per se schon Erfolg verspricht. Aber immerhin.